

RS Vwgh 2005/7/26 2002/14/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

21/01 Handelsrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §6;

HGB §203 Abs2;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/13/0111 E 23. November 1994 RS 3(hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Anschaffungskosten sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Dazu gehören auch Verbindlichkeiten, die der Erwerber als Gegenleistung für die Übertragung eines Vermögensgegenstandes übernimmt (Hinweis Quantschnigg-Schuch, Einkommensteuerhandbuch/3, Textziffer 53 zu § 6).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002140039.X02

Im RIS seit

01.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>